



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC



Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB, KABZH 21.04.2021

Voraussichtliches Ablaufdatum: 21.04.2026

Meldungsnummer: KK04-0000018921

Publizierende Stelle

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Oerlikon-Zürich, Nansenstrasse 16, 8050 Zürich

Kollokationsplan und Inventar Gauss GmbH in Liquidation

Schuldner:

Gauss GmbH in Liquidation
CHE-405.399.763
Wehntalerstrasse 249
8046 Zürich

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 11.05.2021

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 03.05.2021

Auflagestelle:

Konkursamt Oerlikon-Zürich
Nansenstrasse 16
Postfach
8050 Zürich

Kontaktstelle für Beschwerden:

Angaben zur Kontaktstelle siehe unter "Bemerkungen" unten.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:

Angaben zur Kontaktstelle siehe unter "Bemerkungen" unten.

Bemerkungen:

Im Konkurs über die Gauss GmbH liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Oerlikon-Zürich zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplans sind innert der genannten Frist beim Bezirksgericht Zürich rechtshängig zu machen. Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden. Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.

Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung der noch nicht rechtskräftigen Forderung aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet, sind innert zehn Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt beim Konkursamt Oerlikon-Zürich schriftlich einzureichen.